



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2013

Schwerin, den 11. März

Nr. 10

Erste Änderung der Gemeinnützigkeitsrichtlinie*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 30. Januar 2013 – VI 310a –

1. In Anlage I der Gemeinnützigkeitsrichtlinie vom 4. Mai 2010 (AmtsBl. M-V S. 323) wird nach dem dritten Spiegelstrich folgender Satz eingefügt:

„Die Drittel-Regelung gilt nicht für Seniorengärten, soweit

- a) der betreffende Verein für seine Kleingartenanlage einzelne Parzellen als solche ausgewiesen und gegenüber der Pächterin oder dem Pächter bestätigt hat,
 - b) neben Rasenbewuchs und Zierbepflanzung auch der Anbau von Obst, Gemüse oder anderen pflanzlichen Kulturen deutlich erkennbar ist und
 - c) ihr Anteil an der Zahl der Parzellen der jeweiligen Kleingartenanlage 10 Prozent nicht übersteigt.“
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2013 S. 182

* Ändert VV vom 4. Mai 2010; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 235 - 2